

**VDMA**  
Allgemeine Lufttechnik

Lyoner Straße 18  
60528 Frankfurt am Main  
Germany  
Fax +49 69 6603-2859  
E-Mail [barbara.leyendecker@vdma.org](mailto:barbara.leyendecker@vdma.org)  
Internet [www.luftreinhaltung.vdma.org](http://www.luftreinhaltung.vdma.org)

Allgemeine Lufttechnik



## Luftrückführung

[www.vdma.org](http://www.vdma.org)



**Inhalt:**

1	Einleitung	3
2	Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	4
3	Grundsätze der Luftrückführung	5
4	Luftrückführung bei Nicht-KMR <sub>F</sub> (1,2)-Stoffen	5
5	Luftrückführung bei KMR <sub>F</sub> (1,2)-Stoffen	6
5.1	Luftrückführung gemäß der TRGS 560	6
5.2	Weitere Vorgaben zur Luftrückführung	8
6	Zusammenfassung	8
7	Vorschriften und Technische Regeln	9
	Anhang 1 – Entscheidungsbaum	10
	Anhang 2 – Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe	12
	Anhang 3 – Bekanntmachung des BMWA	12
	Autoren	13
	Fachabteilung Luftreinhaltung im VDMA	14

**Herausgeber****VDMA**

Allgemeine Lufttechnik

Lyoner Straße 18  
 60528 Frankfurt am Main  
 Germany  
 Fax +49 69 6603-2859  
 E-Mail [barbara.leyendecker@vdma.org](mailto:barbara.leyendecker@vdma.org)  
 Internet [www.luftreinhaltung.vdma.org](http://www.luftreinhaltung.vdma.org)

© 2009 by FV ALT im VDMA

**1. Einleitung**

Der Arbeitskreis Entstaubung im VDMA, dem Hersteller von Absauganlagen und -geräten für Stäube unterschiedlichster Art angehören, hat beschlossen, mit Beratung des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz eine Publikation zum Thema Luftrückführung zu veröffentlichen, die den gegenwärtigen Stand (1/2009) der Vorschriften beschreibt und für den Praktiker Klarheit bringt.

Das Thema Luftrückführung erlangt immer größere Bedeutung, weil aus Gründen der Energieeffizienz die beim Absaugen abgezogene Wärme möglichst wieder genutzt werden sollte. Hier bewegt sich der Betreiber einer Anlage auf einem schmalen Grad zwischen Forderungen für den Schutz seines Arbeitnehmers und Forderungen zur Energieeinsparung und somit zum Klimaschutz. Grundsätzlich gilt nach den bestehenden Regelwerken, dass der Arbeitsschutz immer Vorrang hat.

Am 1. Januar 2005 trat eine neue Gefahrstoffverordnung in Kraft. Sie ist eine Verordnung zum Chemikaliengesetz, das die europäische Chemikalienrichtlinie 67/548/EWG umsetzt.

Allerdings fehlen bis heute noch einige Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die als Ausführungsbestimmungen die Gefahrstoffverordnung spezifizieren. Sofern sie der Gefahrstoffverordnung nicht widersprechen, gelten noch die alten TRGS. So ist dies auch mit der TRGS 560 "Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen", die noch auf die Vorgänger-Gefahrstoffverordnung aufbaut.

Dementsprechend bestehen in der Praxis zurzeit erhebliche Unsicherheiten darüber, welche Vorschriften es im Bezug auf die Luftrückführung gibt.

Bereits an die aktuelle Gefahrstoffverordnung angepasst sind die TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, die TRGS 905 "Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Stoffe" sowie die TRGS 906 "Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV".

Mit der aktuellen Gefahrstoffverordnung wurde der Begriff "Arbeitsplatzgrenzwert" (AGW) eingeführt; die bisherigen MAK-Werte und TRK-Werte sind außer Kraft gesetzt und gelten nicht mehr.

In der TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" ist eine Reihe von Arbeitsplatzgrenzwerten aufgelistet, allerdings ist die Liste wesentlich

kürzer als die der bisher bekannten MAK-Werte und TRK-Werte alter Art. Wenn ein Stoff nicht in der TRGS 900 oder TRGS 905 zu finden ist, dann sind die alten MAK- und TRK-Werte als technischer Mindeststandard anzuwenden, der Betreiber sollte aber diese Werte möglichst unterschreiten (siehe Anhang 3). Weitere Informationen liefert die VDI 2262 Teil 3 "Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz – Minderung der Exposition durch luftfremde Stoffe – Lufttechnische Maßnahmen", die den Stand der Technik beschreibt.

## 2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

### Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Die Gefahrstoffverordnung beschreibt Schutzmaßnahmen und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (gültig seit 1.1.2005). Sie gilt auch für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen (KMR<sub>F</sub> (1,2)-Stoffe).

### Technische Regel für Gefahrstoffe: TRGS 560 (Ausgabe 05/1996)

Diese TRGS basiert auf der alten Gefahrstoffverordnung und gilt für den Umgang mit allen krebserzeugenden, partikelförmigen Gefahrstoffen, wenn sie in atembare Form auftreten können (Stäube, Rauche, Nebel). Sie geht nicht auf erbgutverändernde, fruchtbarkeitsgefährdende und gasförmige Stoffe ein. Sie unterscheidet zwischen krebserzeugenden und besonders krebserzeugenden Stoffen (siehe Anhang 2).

### KMR<sub>F</sub>-Stoffe

Dies sind Stoffe, die krebserzeugend (**kanzerogen**), erbgutverändernd (**mutagen**) oder fruchtbarkeitsgefährdend (**reproduktions-toxisch**) sind. F steht für Fertilität (Zeugungsfähigkeit), die Klammer (1, 2, 3) bezieht sich auf die jeweilige Kategorie.

Kategorie 1: Wirkung beim Menschen nachgewiesen

Kategorie 2: Wirkung beim Menschen aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen

Kategorie 3: Wirkung vermutet, aber aufgrund ungenügender Informationen nicht höher eingestuft

### Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

Seit 2005 in der TRGS 900 aufgeführter Grenzwert für einen chemischen Gefahrstoff, der in der Luft am Arbeitsplatz einzuhalten ist.

### Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)

Bis Ende 2004 geltender Grenzwert für einen Gefahrstoff.

### Technische Richtkonzentration (TRK)

Bis Ende 2004 geltender Grenzwert für einen krebserzeugenden Gefahrstoff.

### Luftrückführung

Rückführung von abgesaugter Luft, die nach ausreichender Reinigung in den Arbeitsbereich zurückgeführt wird. Dabei werden die in der Luft enthaltene Wärme und ein Restgehalt an Gefahrstoffen in den Arbeitsbereich zurückgeführt.

### Wärmerückgewinnung

Wärmerückgewinnung ist die Wiedernutzung von Wärme durch Wärmeaustausch zwischen Abluft und Zuluft über spezielle Wärmerückgewinnungssysteme. Dabei werden verfahrenstechnisch keine Gefahrstoffe zurückgeführt (Ausnahme Rotationswärmetauscher).

### Sicherheitsfilter (Polizeifilter)

Das Polizeifilter ist einem anderen filternden Abscheider nachgeschaltet und übernimmt dessen Reinigungsaufgabe, falls dieser - zum Beispiel aufgrund einer Beschädigung - nicht mehr dazu in der Lage ist. Es hat ausschließlich eine sichernde Funktion, diese ist in der Regel mit einer Differenzdruckmessung zu überwachen.

## 3. Grundsätze der Luftrückführung

Sie ist möglich bei allen Stoffen, die nicht krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend (jeweils Kategorie 1 oder 2) sind. Unter strengen Ausnahmeregelungen ist die Luftrückführung auch bei diesen Stoffen möglich. Die Gefahrstoffverordnung regelt im § 11 die Luftrückführung, die TRGS 560 konkretisiert die Regelung (noch Bezug zu GefStoffV Ausgabe September 1994; soll überarbeitet werden; siehe auch Anhang 3).

## 4. Luftrückführung bei Nicht- KMR<sub>F</sub> (1,2)-Stoffen

Grenzwerte in der gereinigten Luft (Umluft) sind in der VDI 2262 Teil 3 festgehalten:

- Staubgehalt maximal 1 mg/m<sup>3</sup>
- pro 1000 m<sup>3</sup>/h Umluft/Rückluft müssen mindestens 430 m<sup>3</sup>/h Frischluft zusätzlich in den Raum eingebracht werden

Nach der DIN EN 12779, die sich an den Hersteller wendet, müssen Absauganlagen für Holzstaub u.a. die folgenden Staubgehalte einhalten:

- Staubgehalt < 0,3 mg/m<sup>3</sup> (einzelner Auslass) bzw. < 0,2 mg/m<sup>3</sup> (Summe aller Auslässe)

Zusätzlich muss bei Anlagen mit Luftvolumenstrom  $> 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$  der Staubgehalt bei Luftrückführung ständig überwacht werden.

Schweißrauchfasser sind in der DIN EN ISO 15012-1 geregelt:

- unlegierte und niedrig legierte Stähle ( $< 5\%$  Legierungsbestandteile, gemäß BGR 220):
- Abscheidegrad  $\geq 95\%$  (Schweißrauchabscheideklasse W1)

Für Mobilentstauber bzw. Industriestaubsauger gilt die DIN EN 60335-2-69:

- Stoffe mit  $\text{AGW} > 1 \text{ mg}/\text{m}^3$ : Abscheidegrad  $> 99\%$  (Staubklasse L)
- Stoffe mit  $\text{AGW} \geq 0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ : Abscheidegrad  $> 99,9\%$  (Staubklasse M)
- Stoffe mit  $\text{AGW} < 0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ : Abscheidegrad  $> 99,995\%$  (Staubklasse H)

## 5. Luftrückführung bei $\text{KMR}_F(1,2)$ -Stoffen

Gemäß § 11 (4) GefStoffV darf in Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten mit  $\text{KMR}_F(1,2)$ -Stoffen durchgeführt werden, dort abgesaugte Luft nicht zurückgeführt werden. Davon abweichend darf die in einem Arbeitsbereich abgesaugte Luft dorthin zurückgeführt werden, wenn sie unter Anwendung behördlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt werden, dass  $\text{KMR}_F(1,2)$ -Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen.

### 5.1 Luftrückführung gemäß der TRGS 560

#### Abschnitt 1 (4) Anwendungsbereich

Die TRGS 560 enthält grundsätzliche Anforderungen zur Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. In stoffspezifischen TRGS können abweichende Festlegungen getroffen werden.

#### Abschnitt 3 Grundsatz

Beim Umgang mit besonders gefährlichen krebserzeugenden Stoffen (siehe Anhang 2) ist eine Luftrückführung nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten), sofern eine Entsorgung nur mit ortsveränderlichen Einrichtungen möglich ist.

#### Abschnitt 3 (3) Luftrückführung

Eine Luftrückführung von krebserzeugenden Stoffen, die nicht in Anhang 2 erfasst sind, ist in Ausnahmefällen nur zulässig, wenn sie

aufgrund des Arbeitsverfahrens, der Arbeitsorganisation oder der räumlichen bzw. klimatischen Verhältnisse nicht zu vermeiden ist.

#### Abschnitt 3 (4) Wärmerückgewinnung

Die Luftrückführung ist nicht zulässig, wenn eine Wärmerückgewinnung betrieblich möglich und verhältnismäßig ist oder der Fortluftbetrieb zumutbar ist.

#### Abschnitt 4 Ausnahmen

Ausnahmen von Abschnitt 3 (3) und (4) sind im Einzelfall nur zulässig:

- wenn die im Abschnitt 5 formulierten Anforderungen ständig erfüllt sind und zusätzlich die Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde vorliegt oder
- ein behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkanntes Verfahren oder Absauggerät angewendet wird.

#### Abschnitt 5 Anforderungen

Durch Luftrückführung darf die Konzentration der Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht erhöht werden.

Der Reststaubgehalt darf insgesamt  $1 \text{ mg}/\text{m}^3$  betragen.

Bei behördlicher Ausnahmegenehmigung muss sichergestellt sein, dass:

- die Konzentration in der rückgeführten Luft ein Zehntel der ehemaligen TRK- Werte (siehe Anhang 3) als Mindeststandard nicht überschreitet.
- der Anteil der rückgeführten Luft maximal 50% der Zuluft ausmacht.

Der Nachweis der genannten Werte hat durch Messungen nach VDI 2066 zu erfolgen:

- bei Abnahme unter maximaler Gefahrstoffbelastung
- in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich

Beim Einsatz von einem Sicherheitsfilter (Polizeifilter) mit Drucküberwachung kann auf die Messungen verzichtet werden, sofern die Anforderungen der Instandhaltung hinsichtlich der gesamten Absauganlage eingehalten werden.

Für die Instandhaltung formuliert die TRGS 560 folgende Anforderungen:

- tägliche Inspektion
- monatliche Wartung
- jährliche Hauptuntersuchung

Bei stationären Anlagen ist die Luftrückführung nur während der Heizperiode zulässig.

Bei ortsveränderlichen Geräten dürfen nur staubtechnisch geprüfte und behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte

Abscheidegeräte zum Einsatz kommen. Dies bedeutet für Mobilentstauber und Industriestaubsauger die Ausführung in Staubklasse H und für mobile Schweißrauchfasser die Schweißrauchabscheideklasse W3 (siehe Kapitel 5.2 dieses Leitfadens).

## 5.2 Weitere Vorgaben zur Luftrückführung

### Allgemeines

Grenzwerte in der gereinigten Luft (Umluft) sind in der VDI 2262 Teil 3 festgehalten:

- Staubgehalt maximal  $1 \text{ mg/m}^3$
- pro  $1000 \text{ m}^3/\text{h}$  Umluft/Rückluft müssen mindestens  $1000 \text{ m}^3/\text{h}$  Frischluft zusätzlich in den Raum eingebracht werden

Für Mobilentstauber bzw. Industriestaubsauger (nicht für Holzstaub) gilt die DIN EN 60335-2-69:

- krebserzeugende Stoffe: Abscheidegrad  $> 99,995\%$  (Staubklasse H)

### Holzstaub

Nach der DIN EN 12779, die sich an den Hersteller wendet, müssen Absauganlagen für Holzstaub u.a. die folgenden Staubgehalte einhalten:

- Staubgehalt  $< 0,3 \text{ mg/m}^3$  (einzelner Auslass) bzw.  $< 0,2 \text{ mg/m}^3$  (Summe aller Auslässe)

Zusätzlich muss bei Anlagen mit Luftvolumenstrom  $> 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$  der Staubgehalt bei Luftrückführung ständig überwacht werden. Im Betrieb muss die TRGS 553 (Holzstaub) angewendet werden, in der u.a. für Absauganlagen ein Abscheidegrad von  $> 99,5\%$  in Kombination mit einer Filterflächenbelastung  $\leq 150 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{h}$  vorgegeben werden. Für Mobilentstauber/Industriestaubsauger ist mindestens die Staubklasse M einzuhalten.

### Schweißrauche

Nach BGR 220 dürfen Schweißrauche, die krebserzeugende Gefahrstoffe wie z.B. Nickeloxid oder Chrom-VI-Verbindungen enthalten, nur mit Schweißrauchfassern der Schweißrauchabscheideklasse W3 (Abscheidegrad  $\geq 99\%$ ) nach DIN EN ISO 15012-1 abgesaugt werden.

## 6. Zusammenfassung

Bei Nicht- $\text{KMR}_F$  (1, 2)- Stoffen ist die Luftrückführung unter Beachtung einfacher Regeln möglich.

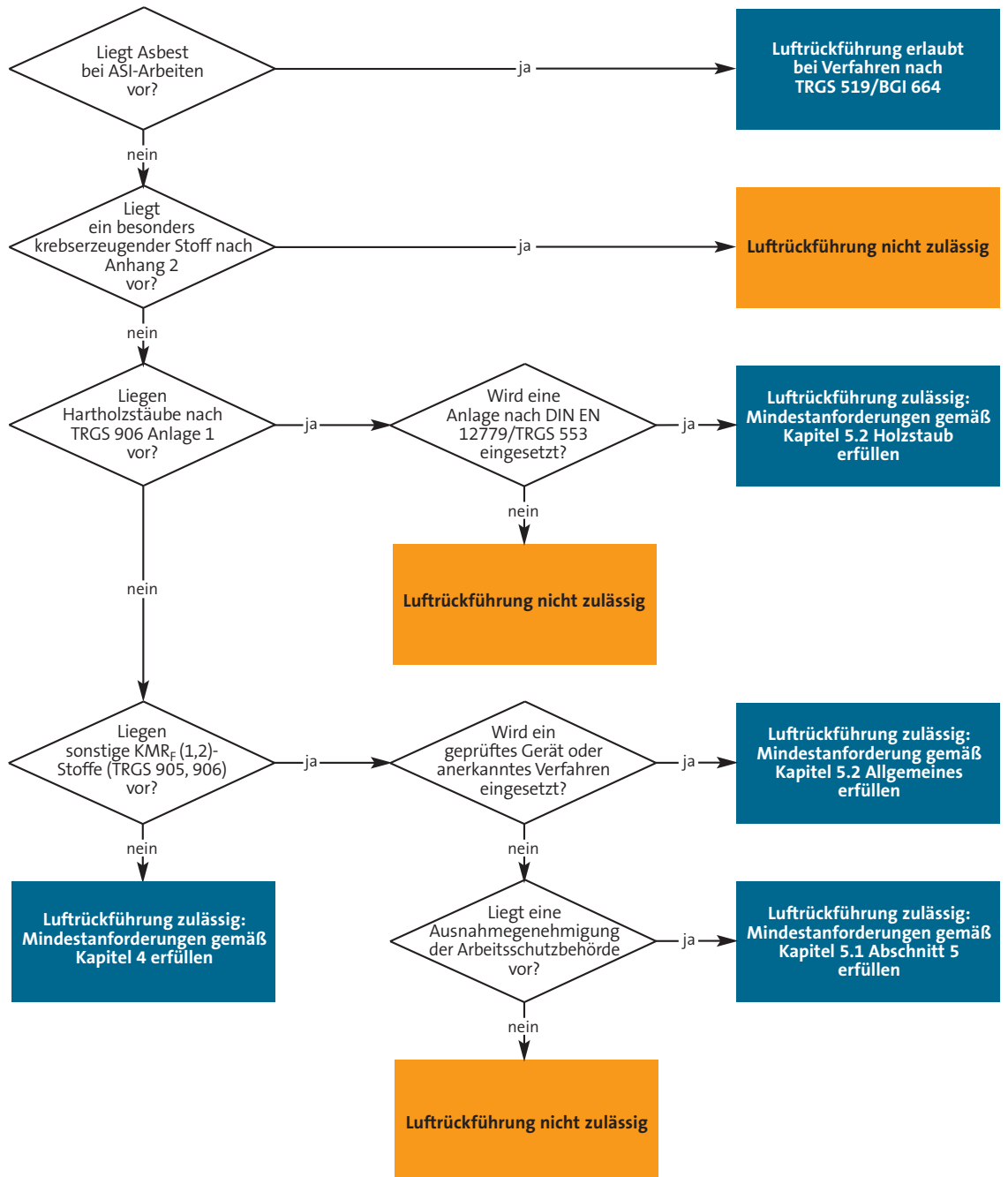
Bei  $\text{KMR}_F$  (1, 2)- Stoffen ist die Luftrückführung grundsätzlich nicht erlaubt. Es gibt aber Ausnahmeregelungen, von diesem Grundsatz abzuweichen. Entweder erteilt die Behörde (staatlicher Arbeitsschutz) im Einzelfall eine Genehmigung oder es

wird ein geprüftes Gerät bzw. anerkanntes Verfahren eingesetzt. Bei Luftrückführung mit  $\text{KMR}_F$  (1,2)-Stoffen sind grundsätzlich hohe Anforderungen an Installation, Betrieb und Instandhaltung zu erfüllen.

## 7. Vorschriften und Technische Regeln

EU-Chemikalienrichtlinie	67/548/EWG
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
TRGS 560	Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
TRGS 553	Holzstaub
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 905	Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
TRGS 906	Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3, Abs. 2, Nr. 3 GefStoffV
DIN EN ISO 15012-1	Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung von Luftreinigungssystemen, Teil 1: Bestimmung des Abscheidegrades für Schweißrauch
DIN EN 12779	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen – Absauganlagen für Holzstaub und Späne – Sicherheitstechnische Anforderungen und Leistungen
DIN EN 60335-2-69	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 2: Besondere Anforderungen für Staub- und Wasserauger einschließlich kraftbetriebener Bürsten für industrielle und gewerbliche Zwecke (IEC 60335-2-69, modifiziert)
VDMA 24179-2	Absauganlagen für Holzstaub- und -späne
VDI 2066-1	Messen von Partikeln – Staubmessungen an strömenden Gasen – Gravimetrische Bestimmung der Staubbelastung
VDI 2262-3	Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz – Minderung der Exposition durch luftfremde Stoffe – Lufttechnische Maßnahmen
BGR 220	Schweißrauche
Gestis-Stoffdatenbank	<a href="http://www.dguv.de/bgia/stoffdatenbank">www.dguv.de/bgia/stoffdatenbank</a>

Anhang 1



## Anhang 2

### Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

Arbeitnehmer dürfen den nachfolgend genannten, besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sein:

- 6-Amino-2-ethoxynaphthalin,
- 4-Aminobiphenyl und seinen Salzen
- Asbest
- Benzidin und seinen Salzen,
- Bis(chlormethyl)ether,
- Cadiumchlorid (in atembarer Form),
- Chlormethyl-methylether,
- Dimethylcarbamoylchlorid,
- Hexamethylphosphorsäuretriamid,
- 2-Naphthylamin und seinen Salzen,
- 4-Nitrodiphenyl,
- 1,3-Propansulton,
- N-Nitrosaminverbindungen,
- Tetranitromethan, 1,2,3-Trichlorpropan

Auszug §15a der GefStoffV vom 19.09.1994

## Anhang 3

### Bekanntmachung des BMWA

#### Bekanntmachung des BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) vom 31. Dezember 2004 - IIIb3-35122 zur Anwendung der TRGS vor dem Hintergrund der neuen Gefahrstoffverordnung

Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung keine Übergangsbestimmungen für das technische Regelwerk (TRGS) enthält, da diesem nach § 8 Abs. 1 der Verordnung zukünftig eine andere rechtliche Bedeutung zukommt. Der neu zu berufende Ausschuss für Gefahrstoffe hat die Aufgabe festzustellen, welche der bisherigen TRGS - ggf. nach redaktioneller Anpassung - auch nach der neuen Verordnung weiter gelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen. Die bisherigen technischen Regeln können jedoch auch künftig als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln nicht im Widerspruch zu der neuen Verordnung stehen dürfen. Dies ist beispielsweise bei den bisherigen Festlegungen zur Auslöseschwelle oder zu den TRK-Werten gegeben. In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten.

## Autoren

An der Erarbeitung der Publikation haben mitgewirkt:

### Werner Franzgrote

Rippert Anlagentechnik GmbH & Co. KG, Herzebrock-Clarholz

### Klaus Gärtner

TEKA Absaug- und Entsorgungstechnologie GmbH, Velen

### Thomas von der Heyden

BGIA - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Sankt Augustin

### Michael Hoenigs

HET-Anke Filtertechnik GmbH, Altenstadt

### Barbara Leyendecker

VDMA, Fachverband Allgemeine Lufttechnik, Frankfurt am Main

### Klaus Rabenstein

Herding GmbH Filtertechnik, Amberg

### René Stachel,

GEA Delbag Lufttechnik GmbH, Herne

### Fachabteilung Luftreinhaltung im VDMA

In die Fachabteilung Luftreinhaltung sind etwa 90 Unternehmen eingebunden, die vor dem Hintergrund des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes Absauganlagen und -geräte für ganz unterschiedliche Anwenderbranchen bauen. Dieser Industriezweig Luft- und Entstaubungstechnik entwickelt ständig innovative technische Lösungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Er bietet eine breite Palette von Möglichkeiten zur Abscheidung von Stäuben, Rauchen, Aerosolen und Gasen an.

Die Firmen arbeiten unter dem Dach des VDMA in verschiedenen Arbeitskreisen zusammen: z.B. die Arbeitsgruppen Aerosole, Schweißrauchabsaugung, Entstaubungstechnik, Holzstaubabsaugung mit verschiedenen Untergruppen. Ungeachtet ihrer Rolle als Wettbewerber am Markt greifen die Mitgliedsunternehmen in diesen Gremien gleichartige, aktuelle und langfristige Probleme des betrieblichen Alltags auf, diskutieren diese und versuchen zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

Sie erarbeiten Informationsbroschüren, VDMA -Einheitsblätter und geben Stellungnahmen zu Richtlinien und Normungsvorhaben ab. Sie nutzen ihren Zusammenschluss als Forum zu gegenseitigem Informations- und Erfahrungsaustausch. Auch dienen die regelmäßigen Sitzungen der Fortbildung von Firmenmitarbeitern, denn die Geschäftsstelle lädt immer wieder externe Referenten zu verschiedenen Themen ein.

Neben diesem Leitfaden "Lufrückführung" gibt die Geschäftsstelle (Adresse s. Rückseite) die folgenden Publikationen heraus:

- Broschüre "Schweißen ohne Rauch" (7/2006)
- Broschüre Kühlschmierstoffe "Frische Luft am Arbeitsplatz" (10/2002)
- Broschüre "Erfassen luftfremder Stoffe" (2/2006)
- ATEX-Leitfaden "Explosionsschutz an Entstaubungsanlagen – filternde Abscheider" (3/2005); in deutscher und englischer Sprache
- Positionspapier zur ATEX-Richtlinie (12/2007) in deutscher, englischer und französischer Sprache
- VDMA-Einheitsblatt 24180 "Entstaubungsanlagen - Brand- und Explosionsschutz" (5/2005);
- VDMA-Einheitsblatt 24179-2 "Absauganlagen für Holzstaub- und -späne"
- Faltblatt "Entstaubungsanlagen - Brand- und Explosionsschutz" (11/2002)
- Auslegung von Absauganlagen für Holzstaub und -späne (5/2003)
- Prüfbuch "Absaug- und Filteranlagen" (4/2008)
- Entstaubungstechnik: Liste relevanter Normen und Richtlinien
- Lieferverzeichnis "Komponenten und Systeme für die Luftreinhaltung" (12/2005)
- Lieferverzeichnis "Absauganlagen und -geräte für Holzstaub und -späne" (5/2007)
- Geschäftsbericht "Fachabteilung Luftreinhaltung 2005-2006" (3/2007)
- Broschüre "Luftreinhaltung" (10/2006)